

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 3. Januar 2007

INHALT:

- ▼ Wasserrecht;
Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- ▼ Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes – Wasserwerk Starnberg –
- ▼ Kompostieranlage Hadorf zum Jahreswechsel geschlossen

◆ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass auf Folgendes eindringlich hinzuweisen: Das Einbringen von Räum Schnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räum Schnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-475
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räum Schnee einen Verstoß gegen § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen. Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen die Räum Schneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes – Wasserwerk Starnberg –

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2005 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerks Starnberg, Starnberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung für Bayern liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über

mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Der Jahresabschluss wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 wie folgt festgestellt. Der Jahresabschluss 2005 schließt mit einer Bilanzsumme von 9.716.142,49 EUR. Der Jahresverlust 2005 in Höhe von 81.480,73 EUR wird auf das Jahr 2006 vorgetragen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2005 liegen in den Verwaltungsräumen des Wasserwerkes Starnberg öffentlich aus. Dort können sie in der Zeit vom 08.01.2007 bis 15.01.2007 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 19. 12. 2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbands für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Kompostieranlage Hadorf zum Jahreswechsel geschlossen

Die Kompostieranlage des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg – AWISTA – in Hadorf ist während der Feiertage und zum Jahreswechsel geschlossen. Die Anlage öffnet wieder am 09. Januar 2007. Die Öffnungszeiten sind dem jeweils aktuellen Abfallwirtschaftskalender des AWISTA zu entnehmen.

Umfangreiche Änderungen bei den Abfallentsorgungstouren ab 2007

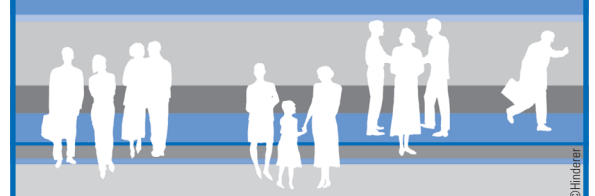
Der AWISTA hat in Zusammenarbeit mit den beauftragten Entsorgungsunternehmen die Abfallentsorgungstouren in den Gemeinden des Landkreises Starnberg ab 2007 geändert und angepasst. Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Starnberg werden gebeten die geänderten Termine im Abfallwirtschaftskalender 2007 zu beachten. Für Fragen zu den geänderten Sammeltouren stehen die Mitarbeiter des AWISTA unter der Telefonnummer 08151 2726 0 zur Verfügung.

Starnberg, 27.12.2006

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat



Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 4. Januar 2007
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.